
**Änderung der Prüfungsordnung für
den Abschluss „Master of Education“
der Lehramtsstudiengänge der Universität
Hamburg, der Technischen Universität
Hamburg, der Hochschule für Angewandte
Wissenschaften Hamburg, der Hochschule
für Musik und Theater Hamburg und der
Hochschule für bildende Künste Hamburg**

Vom 18. April 2018

Die Präsidien der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg haben im gegenseitigen Einvernehmen am 31. Mai 2018 die vom Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung am 18. April 2018 auf Grund von § 96 a Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 365) beschlossene Änderung der Prüfungsordnung aller Lehramtsstudiengänge an der Universität Hamburg mit dem Abschluss „Master of Education“ vom 4. Juli 2017 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 4 HmbHG genehmigt.

I.

Die Prüfungsordnung für den Abschluss „Master of Education“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 6 wird nach Satz 1 im Rahmen der Aufzählung der Unterrichtsfächer das Unterrichtsfach „Alevitische Religion“ vor „Arbeitslehre/Technik“ eingefügt und das Unterrichtsfach „Islamische Religion“ vor „Katholische Religion“.
2. § 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studentin soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu eingesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit. Absatz 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.“

II.

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Die Regelung zu 1. gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen. Die Regelung zu 2. gilt für Studierende ab 1. Januar 2018.

Hamburg, den 18. April 2018

Universität Hamburg
Technische Universität Hamburg
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hochschule für Musik und Theater Hamburg
Hochschule für bildende Künste Hamburg

Amtl. Anz. S. 2166